

BUNDESGERICHTSHOF

IZ 71 191/70

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Lea R. [REDACTED],

[REDACTED] (Israel), M. [REDACTED] M. [REDACTED],

- Prozesbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister, Wiesbaden,
Luisestraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf von der Schulen,
Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 27. April 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 10. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Frankfurt (Main) vom
9. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergericht-
lichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e :

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.
Ein Zulassungsgrund des § 216 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Durch den Vergleich vom 7. Mai 1962 sind der nach
der Behauptung der Klägerin in Folge erlittene Freiheits-
schaden und sämtliche weitere Entschädigungsansprüche
durch Zahlung von 5.000 DM abgegolten. Die Klägerin hat
im Dezember 1965 den Vergleich aufgelockert und Ansprüche
wegen Schadens an Körper und Gesundheit erhoben.

Das Berufungsgericht ersieht die Anfechtung nach
Art. 37 Abs. 2 BVerfGG für unbegründet, da die Klä-

61

- 3 -

gerin nur vorgetragen habe, daß sie den Vergleich aus einer Notlage heraus geschlossen habe; sie habe aber nicht behauptet, der Rentenanspruch sei aus medizinischen Gründen aufgegeben worden. Eine dahingehende Unterstellung zugunsten der Klägerin komme nicht in Betracht; denn sie habe bis zum Vergleichsschluß keine Angaben zur Art und Ursache ihres Gesundheitszustands gemacht. Diese Auffassung steht im Einklang mit den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RM 1969, 358 Nr. 40 und den Urteilen vom 4. Juni 1970 - IX Nr. 104 und 105/69. Die Beschwerdeführerin hat darauf ab, 1959 geschildert zu haben, sie sei verhängert bzw. 1964 befreit worden. Das kann eine abweichende Beurteilung nicht rechtfertigen. Wenn es sollte vor Vergleichsschluß die Darstellung bestimmter näher bestimmter Leiden, die auf die unzureichende Ernährung zurückzuführen seien.

Nach Art. III Nr. 1 EKG-Schlussatz mit § 31 Abs. 2 EKG-Schlussatz gestützte Anfechtung greift, wie das Berufungsgericht weiter zutreffend darlegt, nicht durch, weil die Klägerin nach ihrer Darstellung nur im Ghetto Warschau bis März 1941 festgehalten worden ist, dieses aber nicht als Konzentrationslager im Sinne der v. IV-BG (und der Ergänzungsverordnung vom 10. Januar 1970, Bundesgesetzblatt I, 19) gilt.

Eine Unwirksamkeit des Vergleichs nach § 779 ZOB verneint das Berufungsgericht aus zutreffenden Erwägungen. Das gilt auch, soweit das Berufungsgericht ent-



- 4 -

sprechend den Grundsätzen der Entscheidung vom 12. 12. 2011, 522 Nr. 20 annimmt, das Land dürfe ohne Vorstoß gegen Treu und Glauben die Klägerin zu Vergleich festhalten.

Graf

Fuchs

